

10

BUNDESGERICHTSHOF

LX ZB 690/69

CONCLUSIONS

in der Entscheidungssache

Malen v [REDACTED]

██████████/Israel, ██████████ S.

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,
Mainz, Am Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Korn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 21. September 1972

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 27. März 1969 wird zugelassen.

S. 1. 2. 3.

Im Berufungsverfahren hat sich ein anderer Sachverhalt ergeben als derjenige, von dem die Entschädigungsbehörde bei der Entscheidung (§ 7 Abs. 2 BGG) ausgegangen ist. Der Berufungsrichter hat die Entscheidung ohne erneute Ermessensentscheidung der Entschädigungsbehörde unter Berücksichtigung nur dieses Sachverhalts bestätigt. Damit ist er von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs, BvG 1967, 346 Nr. 9 (vgl. BvG 1972, 349 Nr. 14) abgewichen.

Das Berufungsurteil kann auf dieser Abweichung beruhen (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG).

Mai

Fuchs
Henkel